

Fachprüfungsordnung
für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 26. November 2014 *)

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 1437 / Nr. 183)

geändert durch sechste Änderungsordnung vom 26. August 2021
(Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 907 / Nr. 127)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 06.12.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 853 / Nr. 118) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module
 - § 4 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
 - § 5 Prüfungsausschuss
 - § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
 - § 7 Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen / Mündliche Ergänzungsprüfung
 - § 9 In-Kraft-Treten
- Anlage: Studienplan

*) Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 839 / Nr. 136), in Kraft getreten am 04.11.2016

§ 1
Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

§ 2¹
Besondere Zugangsvoraussetzungen

Für das Lehramt Ev. Religionslehre an Gymnasien und Gesamtschulen werden entsprechend den Vorgaben von § 11 Abs. 2 LZV Sprachkenntnisse in Altgriechisch (Graecum) und wahlweise entweder in Latein (Kleines Latinum) oder Hebräisch (Hebraicum) verlangt. Diese Sprachkenntnisse sind Zugangsvoraussetzung für den Master of Education.

§ 3
Ziele des Studiums/ Kompetenzziele der Module

(1) Der Masterstudiengang im Studienfach Evangelische Religionslehre mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen hat zum Ziel, Kerninhalte der biblischen sowie der kirchlich-dogmatischen Traditionen des christlichen Glaubens in kirchlicher und gesellschaftlicher Verantwortung sowie im Dialog mit anderen Religionen und Weltanschauungen methodisch sachgemäß zu reflektieren und in der schulischen Praxis fachwissenschaftlich wie religionspädagogisch fundiert zu vermitteln. Dazu vermittelt der Studiengang insbesondere die folgenden Kompetenzen:

(2) Die Studierenden kennen Strukturen, Inhalte, Probleme und Schlüsselfragen der theologischen Wissenschaft auf der Basis der evangelischen Bekenntnstradition, können den Sinn neutestamentlicher Texte auf der Grundlage des griechischen Wortlauts explizieren und können die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen miteinander verbinden, im Diskurs mit anderen religiösen und weltanschaulichen Ansprüchen bewähren, fachdidaktisch reflektieren und auf die Lebenswelt und Sinnkonzepte der Schülerinnen und Schüler so beziehen,

dass diese sich eine pluralitätsfähige religiöse Identität konstruieren können, auf deren Boden sie die Grundwerte eines demokratischen, die grundlegenden Rechte und Lebenskonzepte der Menschen garantierenden Staates bejahen und ihren Teil zum ökonomischen und kulturellen Prozess der Gesellschaft beitragen können.

(3) Im Rahmen des Masterstudiengangs mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen sind im Studienfach Evangelische Religionslehre vier Module erfolgreich zu absolvieren. Dabei sind die folgenden Kompetenzen zu erwerben und die nachstehenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

MA-Modul 01²:

Ökumenische Theologie und Dialog der Religionen

Fachspezifische Kompetenzen:

- Stationen und Arbeitsfelder des Dialogs der Religionen kennen
- Theoretische Entwürfe des interreligiösen Dialogs analysieren
- Religiöse Kernthemen vergleichend reflektieren

Schlüsselqualifikationen:

- Zentrale Lehren und Lebensformen der Weltreligionen kennen
- Spezifische Grunderfahrungen einzelner Religionen analysieren und vergleichen
- Die Bedeutung der interreligiösen Zusammenarbeit für den Weltfrieden reflektieren

Modulabschlussprüfung: Essay

MA-Modul 02:

Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Positionen des interreligiösen Dialogs und des interreligiösen Lernens kennen
- Kernthemen interreligiöser und interkultureller Begegnungen analysieren
- Interreligiöse Konfliktfelder bearbeiten

Schlüsselqualifikationen:

- Ansätze und Methoden des Umgangs mit religiöser und kultureller Heterogenität kennen
- Strategien des Verhaltens in interkulturell gemischten Handlungsfeldern erläutern
- Toleranz gegenüber religiösen Positionen entwickeln

Modulabschlussprüfung: Präsentation

MA-Modul 03: Biblische Theologie.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Kernthemen der biblischen Theologie entfalten
- Geschichtliche Entwicklungen des Glaubens Israels und der frühen Christen darlegen
- Interreligiöse und globale Hermeneutik der Bibel thematisieren

Schlüsselqualifikationen:

- Zentrale Themen der Bibel skizzieren
- Umgang mit kanonischen Schriften kennen
- Sensibilität für die Ursachen des Wandels religiöser Mentalitäten entwickeln

Modulabschlussprüfung: Hausarbeit

MA-Modul 04³: Theologie in interdisziplinärer Perspektive.

Fachspezifische Kompetenzen:

- Bedeutende Diskurse zwischen Theologie und anderen Wissenschaften kennen
- Typen christlicher Wirklichkeits- und Offenbarungsvorstellungen darlegen
- Gegenwärtige Problemfelder der interdisziplinären Forschung reflektieren

Schlüsselqualifikationen:

- Bedeutung des Verhältnisses von Theologie und anderen Wissenschaften analysieren
- Strategien gelingender Diskurse in der interdisziplinären Forschung erläutern
- Typen des Verhältnisses von Theologie und anderen Wissenschaften unterscheiden

Modulabschlussprüfung: Referat

Begleitmodul zum Praxissemester:

Fachspezifische Kompetenzen:

- Sind befähigt, Lehr-Lernprozesse unter Berücksichtigung individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen zu gestalten, nehmen den Erziehungsauftrag von Schule wahr und setzen diesen um
- Wenden Konzepte und Verfahren von Leistungsbeurteilung, pädagogischer Diagnostik und individueller Förderung an
- Reflektieren theoriegeleitet Beobachtungen und Erfahrungen in Schule und Unterricht
- Reflexionskompetenz zur Gestaltung religionspädagogischer Bildungsprozesse unter Berücksichtigung des Inklusionsauftrags, Diagnose- und Förderkompetenz in heterogenen Lerngruppen

Schlüsselqualifikationen:

- Erschließung, kritische Sichtung und Präsentation von Forschungsergebnissen
 - Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Auswertungsstrategien
 - konstruktive Wertschätzung von Diversity
 - Entwicklung eines professionellen Selbstkonzeptes
- Modulabschlussprüfung: Präsentation des Projektes zum forschenden Lernen

MA-Modul 05: Begleitmodul zur Masterarbeit

4

§ 4

Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten⁵

Im Studienfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/ Lernformen:

1. Vorlesung
2. Übung
3. Seminar
4. Kolloquium
5. Praktikum
6. Projekt
7. Exkursion
8. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

§ 5⁶

Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 11 Abs. 1 GPO.

§ 6

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt die erfolgreiche Absolvierung des Moduls 1 voraus.

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen⁷

(1) Im Studienfach Evangelische Religionslehre gibt es über die in § 17 Abs. 6 gemeinsame Prüfungsordnung genannten Prüfungsformen hinaus folgende weitere Prüfungsformen:

- a. Experimentelle Arbeiten in Form von selbständig durchgeführten, protokollierten und ausgewerteten fachspezifischen Experimenten
- b. Essays:
Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. Es basiert auf den Veranstaltungen des Moduls und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(2) Neben den Modulabschlussprüfungen sind im Fach "Evangelische Religionslehre" weitere Studienleistungen zu erbringen.

Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandkontrolle der Studierenden. Sie werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden festgelegt und angekündigt. Dabei handelt es sich entweder um eine schriftliche Leistung im Umfang von maximal 10.000 Zeichen oder eine mündliche Leistung im Umfang von maximal 15 Minuten.

⁸Studienleistungen sind als Prüfungsvorleistungen zu jeder Modulveranstaltung des Moduls „M03: Biblische Theologie“ zu erbringen.

Es gilt folgende Ausnahme: In den Modulveranstaltungen „Theologie Altes Testament“ sowie „Theologie Neues Testament“ ist jeweils eine Prüfungsvorleistung zu erbringen.

Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen / Mündliche Ergänzungsprüfung

Besteht eine Modulabschlussprüfung aus einer schriftlichen Arbeit, kann sich die oder der Studierende nach der letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 19 Abs. 1 bis 5 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2014 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 30.04.2014.

Duisburg und Essen, den 26. November 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

¹ In § 2 Satz 1 wird das Wort „Latinum“ durch den Wortlaut „Kleines Latinum“ ersetzt durch sechste Änderungsordnung vom 26.08.2021 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 907 / Nr. 127), in Kraft getreten am 27.08.2021

² § 3 Abs. 3 Modul 01 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 33 / Nr. 10), in Kraft getreten am 16.02.2018

³ § 3 Abs. 3 Modul 04 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 33 / Nr. 10), in Kraft getreten am 16.02.2018

⁴ § 3 Abs. 3 Wortlaut gestrichen durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018

⁵ § 4 Zeichenfolge (1) sowie Abs. 2 gestrichen durch zweite Änderungsordnung vom 28.10.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 839 / Nr. 136), in Kraft getreten am 04.11.2016

⁶ § 5 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 745 / Nr. 134), in Kraft getreten am 30.08.2017

⁷ § 7 Abs. 2 Satz 6 neu gefasst, bisheriger Satz 7 gestrichen durch erste Änderungsordnung vom 18.03.2016 (VBl Jg. 14, 2016 S. 263 / Nr. 43), in Kraft getreten am 23.03.2016

⁸ § 7 Abs. 2 Satz 5 gestrichen und neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 33 / Nr. 10), in Kraft getreten am 16.02.2018

Anlageⁱ: Studienplan für das Studienfach Evangelische Religionslehre im Masterstudiengang Lehramt Gymnasien und Gesamtschulen

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
M01: Ökumenische Theologie und Dialog der Religionen	5	1	Ökumenische Theologie und Dialog der Religionen	3	x		SE	2	Keine	Essay	1
M01-Prüfung		2	Essay	2							
M02: ⁱⁱ Religiöses Lernen in heterogenen Kontexten	9	1	Fachdidaktik (1 Credit Inklusionsanteil) Methoden empirischer Forschung (RP) Vorbereitungsseminar zum Praxissemester (1 Credit Inklusionsanteil)	3 2 2	X x x		SE SE SE	2 2 2	Keine	Präsentation	1
M02-Prüfung		1	Präsentation	2							
Modul zur Begleitung der Praxisphase ⁱⁱⁱ		2			x		SE	2			
Begleitseminar A (ohne STUP)	2	2	Begleitung Praxissemester	2		x		2	Keine	-	
Begleitseminar B (mit STUP)	5	2	Begleitung Praxissemester	5		x			Keine	Präsentation des Projektes zum forschenden Lernen	1
Prüfung		2	Präsentation	5							
M03: Biblische Theologie	7	3	Theologie AT Theologie NT	3 2	x x		SE SE	2 2	Prüfungsvorleistung Theologie AT Prüfungsvorleistung Theologie NT	Hausarbeit	1
M03:Prüfung		3	Hausarbeit	2							
M04: Theologie in der interdisziplinären Perspektive	5	3	Weltanschauliche, philosophische und religiöse Strömungen in der Gegenwart	3	x		SE	2	Keine	Referat	1
M04-Prüfung		3	Referat	2							
Begleitmodul^{iv}	3	4	Begleitung zur Masterarbeit	3	x		SE	2	Keine		
Masterarbeit*	(20)	4							Bestandene Modulabschlussprüfung des Moduls 1		Summe der Prüfungen: 5 ^v
Zwischensumme Inklusionsanteil in Credits	(2)										
Summe Credits	29		Summe ist abhängig von den jeweiligen schulstufenbezogenen Modellen Bachelor bzw. Master								

* Die Masterarbeit kann wahlweise in einem der studierten Unterrichtsfächer oder dem Bereich Bildungswissenschaften angefertigt werden.

(Fußnoten siehe nächste Seite)

-
- ⁱ Anlage/Studienplan neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 09.02.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 33 / Nr. 10), in Kraft getreten am 16.02.2018
- ⁱⁱ Anlage/Studienplan, Modul M02, Feld Lehrveranstaltungen nach dem Wort „Fachdidaktik“ der Wortlaut „(1 Credit Inklusionsanteil)“ und nach dem Wortlaut „Vorbereitungsseminar zum Praxissemester“ der Wortlaut „(1 Credit Inklusionsanteil)“ eingefügt durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ⁱⁱⁱ Anlage/Studienplan, Zeile Modul zur Begleitung der Praxisphase neu gefasst durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ^{iv} Anlage/Studienplan, Zeile Begleitmodul neu gefasst durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018
- ^v Anlage/Studienplan, Zeile Masterarbeit neu gefasst durch Art. III der fünften Änderungsordnung vom 31.07.2018 (VBl Jg. 16, 2018 S. 503 / Nr. 106), in Kraft getreten am 07.08.2018